



---

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute konstituiert sich die neu gewählte Vollversammlung. Etwa ein Drittel der Vollversammlungsmitglieder ist in diesem Gremium neu. Deshalb möchte ich heute, bevor wir gemeinsam mit der Sacharbeit für die nächsten fünf Jahre beginnen, insbesondere den Neuen unter Ihnen Aufgaben und Rechtsstellung der Handwerkskammer und der sie tragenden Organe näher bringen.

Der Beginn des 20. Jahrhunderts ist zugleich auch die Geburtsstunde der Handwerkskammern in unserem Land. Sie, die Handwerkskammern, sind die Antwort der Politik auf eine fortschreitende Verelendung des Handwerks im Zuge der Industrialisierung ausgangs des 19. Jahrhunderts und auf den Verfall handwerklicher Qualität.

Seitdem obliegt den Handwerkskammern, nicht nur berufsständische Gesamtinteressen, sondern auch die Umsetzung staatlicher Aufgaben selbst in die Hand zu nehmen. Ausgangspunkt handwerklicher Selbstverwaltung in der Nachkriegszeit ist die Handwerksordnung von 1953, die in den 90er Jahren und vor allem zuletzt Ende 2003 grundlegend novelliert worden ist. Demnach ist der Handwerkskammer die Durchführung ihrer Aufgaben weitgehend selbst überlassen. Der Staat, beschränkt sich lediglich auf die allgemeine Staatsaufsicht.

Neben dem Staat setzen vor allem die Gesellschaft, der gesellschaftliche Wandel, die Wirtschaft selbst und die Qualifikationsanforderungen im Handwerk die Rahmenbedingungen für unsere Handwerksbetriebe. Abweichend von der Systematik der Handwerksordnung, die in einem mittlerweile zweistelligen Katalog die Aufgaben der Handwerkskammern definiert aber auch zum Ausdruck bringt, dass diese Aufzählung keinesfalls abschließend ist, möchte ich vier signifikante Bereiche der Kammerarbeit in den Vordergrund stellen:

1.

Es ist dies zunächst die Handwerkskammer als Wirtschaftsförderungseinrichtung. Darunter verstehen wir die gesamte Palette betriebswirtschaftlicher, technischer, arbeitsrechtlicher, wirtschaftsrechtlicher und umweltrechtlicher Beratungsleistungen.

Viele gutachterliche Stellungnahmen aus dem bauwirtschaftlichen Bereich, Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Kreditsicherung bis hin zur Beratung in Exportfragen, im Zuliefererwesen oder im Einsatz moderner Datentechniken basieren auf betriebsindividuellen Beziehungen. Deshalb steht darüber in der Presse wenig zu lesen. Dieser Dienstleistungsbereich, der von der Existenzgründung über die Existenzsicherung bis hin zur Betriebsübergabe bzw. -übernahme reicht, hat sich zu einem äußerst wichtigen nicht mehr wegzudenkenden Element unserer Kammerarbeit entwickelt, der darüber hinaus für unsere Betriebe kostenlos erbracht wird.

2.

Zugleich ist die Handwerkskammer aber auch ein Bildungs- und Technologiezentrum. Die Lehrwerkstätten Bildungsakademien haben sowohl im Handwerk selbst als auch in der Öffentlichkeit an Bedeutung zugenommen.



---

Auch wenn es mittlerweile zulassungsfreie Handwerke gibt, so bleibt doch die Fort- und Weiterbildung gerade auch in diesen Handwerken und zur Vorbereitung auf die Selbständigkeit unverzichtbar.

Dem Handwerk kann es dabei nicht gleichgültig sein, ob und durch wen Mitarbeiter und Unternehmer weiter qualifiziert werden. Berufliche Bildung ist in erster Linie Sache der Wirtschaft selbst. Deshalb steht eine Handwerkskammer auf diesem Sektor in ganz besonderer Verantwortung gegenüber dem eigenen Wirtschaftsbe- reich.

3.

Selbstverständlich muss in diesem Zusammenhang auch der eigentliche Kernbereich unserer Selbstverwaltung erwähnt werden. Es ist dies die Überwachung bei den zulassungspflichtigen Berufen und die Verantwortung für die verschiedenen Handwerksregister – Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier und handwerksähnlicher Gewerbetreibende. Hinzu kommen die Überwachung der dualen Ausbildung und die Verantwortung für das Gesellen- und Meisterprüfungswesen. Gäbe es keine Selbstverwaltung, müssten gerade diese Aufgaben vom Staat selbst wahrgenommen werden. Nicht zuletzt ist diese Funktion – das Handeln anstelle des Staates – auch Grundlage der Pflichtmitgliedschaft der Handwerksbetriebe in der Kammer. Staatliche Aufgaben lassen sich nur dann in eigener Verantwortung regulieren und durchsetzen, wenn man dazu die Autorität gegenüber allen Betroffenen hat. Wer deshalb die Pflichtmitgliedschaft in Frage stellt muss wissen, dass er damit zugleich auch an den Grundfesten der Selbstverwaltung im Handwerk rüttelt und sich automatisch für die in der Regel be- triebserne Staatsverwaltung ausspricht.

4.

Schließlich bietet die Handwerkskammer auch ein bedeutendes gesellschaftliches Forum. Sorgen des Handwerks sind im Wesentlichen auch Probleme unserer Mitbürger. In vielen öffentlichen Kammerversammlungen geht es darum, diese Anliegen verständlich zu machen. Je mehr Bürger und Politiker aller Ebenen erkennen, dass Hand- werker unverzichtbare Mitglieder in unseren Vereinen und Kommunen sind, desto mehr wird auf das Handwerk und die Kammer gehört. Dazu dient auch die heutige Vollversammlung, die nicht zuletzt auch ein Forum für Forderungen und Empfehlungen an die regionale und überregionale Politik sein soll.

Die Erledigung und Umsetzung all dieser Aufgaben obliegt den Organen der Kammer, d. h. der Vollversamm- lung, dem Vorstand und den Ausschüssen. Die Vollversammlung ist dabei das oberste und im Zweifelsfall all- zuständige Organ. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Er bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Hinzu kommen ständige Ausschüsse für besondere Aufga- ben, wie der Rechnungsprüfungsausschuss oder der Berufsbildungsausschuss. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Ausdruck seiner Sonderstellung ist vor allem die volle Parität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und die Mitwirkung von Lehrern mit beratender Stimme. Auch können seine Vorschläge nur mit einer qualifizierten Mehrheit von der Vollversamm- lung abgelehnt oder abgeändert werden.

Sicherlich würde man aber die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Organen und zwischen diesen und der Geschäftsführung falsch interpretieren, wollte man darunter nur eine Einbahnstrasse von der einen Ebene hinunter auf die andere verstehen. Unsere handwerkliche Selbstverwaltung lebt vielmehr von der Vielfalt der



---

Initiativen des Ehrenamtes und des Hauptamtes, vom Sachverstand der berufsständischen Vertreter, aber auch von qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeitern, die sich keineswegs nur auf die laufenden Verwaltungsaufgaben zurückziehen dürfen.

Dem steht nicht entgegen, dass solcher Art gebündelte Initiativen der Beschlussfassung der Vollversammlung bedürfen, wenn sie Auswirkungen in die Betriebe des Kammerbezirks hinein haben sollen und damit den beruflichen Lebensraum der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betreffen. Dies ist vielmehr Ausdruck eines demokratisch legitimierten Verfahrens, das der Vollversammlung gesetzgeberische und vollziehende Gewalt zugleich zuweist.

Denken Sie dabei an die typischen, der Vollversammlung vorbehaltenen Aufgaben, z. B. an die Rechtssetzungskompetenz im Bereich der beruflichen Bildung oder im Prüfungswesen, an das Budgetrecht und an die Festsetzung der Kammerbeiträge, die beide als finanzielle Rahmenbedingung ganz entscheidend unsere Arbeit prägen. Oder an die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstandes aus der Mitte der Vollversammlung. Wenn Sie auch als Mitglied der Vollversammlung keinen Abgeordneten-Status haben, so sind Sie doch vergleichbar mit diesen in Ihren Entscheidungen stets nur Ihrem Gewissen unterworfen. Die Handwerksordnung sieht keinen Fraktionszwang vor.

Lassen sie mich abschließend noch die Zusammensetzung unserer Gremien streifen. Nur die Mitgliedschaft in der Vollversammlung ist an berufliche Ausgewogenheit und nicht mehr wie früher an regionale Vorgaben gebunden. Die berufliche Festlegung soll sicherstellen, dass alle Berufsgruppen Vertreter in die Vollversammlung entsenden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die starken Berufe die kleinen majorisieren könnten und damit letztlich auch die Wahrnehmung der Gesamtinteressen als typische Kammeraufgabe gefährdet wäre. Im Gegensatz dazu gibt es für den Vorstand und die Ausschüsse – die Sonderheiten des Berufsbildungsausschusses habe ich bereits angesprochen – keine Vorgaben für beruflichen Proporz.

Zum Schluss danke ich Ihnen, dem Vorstand und dem Präsidium persönlich und zugleich im Namen der Verwaltung für das gute Zusammenwirken im abgelaufenen Jahr und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit für die ich Ihnen unser weiteres, uneingeschränktes Engagement versichern darf.